

## § 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines von der Kommission auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein halbes Jahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer deutschen Universität gewidmet hat. Die Kommission ist ermächtigt, dem Prüfling diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird.

Durch einstimmigen Beschluß der Kommission kann

- a) das weitere Rechtsstudium erlassen, und
- b) die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder den mündlichen Teil beschränkt oder auch nur eine der Vergünstigungen zu a und b allein bewilligt werden.

## § 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über ihr Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Kommission.

## § 16.

Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Prüfling fünfzig Mark erhoben.

Wird nur eine mündliche oder schriftliche Prüfung vorgenommen, so ist die Hälfte der im Absatz 1 bestimmten Gebühr zu entrichten.

## § 17.

Ueber die Aufnahme des Prüflings als Referendar in den Vorbereitungsdiensft des einzelnen Staates beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren. Der für den Vorbereitungsdiensft angenommene Referendar wird eidlich verpflichtet.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdiensft.

## Zweiter Teil.

**Der Vorbereitungsdiensft.**

## § 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von mindestens drei und ein halb Jahren im praktischen Justizdiensft zurückgelegt haben.